F) Gebührenverzeichnis für die Mitglieder der Dienstmannsgenossenschaften

Geschäftsstellen der Dienstmannsgenossenschaften siehe I. und IV. Teil

Die Dienstmänner sind berechtigt zu fordern:

I. Für leichte Dienstleistungen, wie Ausführung von Bestellungen und Beförderung von Gegenständen bis zu einem Gewichte von 10 kg bei einer Zeitdauer bis zu

¼ Stunde	½ Stunde	1 Stunde
2 ℳ 70 ₰	3 ℳ 60 ₰	5 ℳ 40 ₰

Für Auskünfte können bis zu 50 ₰ gefordert werden.

II. Für Beförderung von Gegenständen im Gewichte von mehr als 10 kg bis mit 25 kg bei einer Zeitdauer bis zu

¼ Stunde	½ Stunde	1 Stunde
3 ℳ 60	4 ℳ 50 ₰	6 ℳ 30 ₰

III. Für Beförderung von Gegenständen im Gewichte von mehr als 25 kg bis mit 50 kg bei einer Zeitdauer bis zu

¼ Stunde	½ Stunde	1 Stunde
4 ℳ 50 ₰	6 ℳ 30 ₰	8 ℳ 10 ₰

Bei einem Gewichte von mehr als 50 kg tritt für jede weiteren angefangenen 25 kg ein Zuschlag von 2 ℳ 20 ₰ zu den Grundgebühren ein. Dieser Zuschlag darf auch bei Beteiligung mehrerer Dienstmänner an der Dienstleistung nur einmal erhoben werden.

IV. Bei Führung von Geschäftsreisenden:

1. mit Mustern, Höchstgewicht 25 kg, für die erste Stunde 6 ℳ, für jede weitere angefangene halbe Stunde 3 ℳ;
2. mit Wagen, Höchstgewicht 150 kg, für die erste Stunde 7 ℳ 50 ₰, für jede weitere angefangene halbe Stunde 3 ℳ 50 ₰.

V. Wird Rückantwort verlangt oder der Dienstmann nach einem bestimmten Orte bestellt oder hat er auf Erfordern des Bestellers zu warten, so ist der dadurch veranlaßte Zeitaufwand nach den Ansätzen in Punkt I besonders zu vergüten.

VI. Für das Austragen von Empfehlungskarten, Zirkularen und dergleichen in größeren Mengen ist über die Vergütung eine Übereinkunft im voraus zu treffen.

VII. Für schwere Dienstleistungen, als: Beförderung von Möbeln, Reisegepäck, Frachtgütern, für Auf-, Ab- und Umladungen, oder für gröbere Arbeiten, Teppichklopfen und dergleichen gelten die Ansätze in Punkt III.

Für die dazu gebrauchten Gerätschaften, Wagen, Körbe und dergleichen ist eine besondere Leihgebühr zu berechnen, und zwar bei Benutzung:

1. eines vierrädrigen Wagens für die Stunde 80 ₰,
2. eines zweirädrigen Wagens für die Stunde 40 ₰,
3. eines Pack- oder Weinkorbes für die Stunde 40 ₰,
4. bei tageweiser Benutzung nach Übereinkunft.

VIII. Für die Beförderung von Musikinstrumenten (Pianos, Flügeln usw.), Kassaschränken, Gemälden und Kunstgegenständen sind für jede angefangene halbe Arbeitsstunde 6 ℳ zu berechnen.

IX. Während der Umzugszeiten, und zwar in der Woche vor und nach jedem Quartalswechsel, sind bei Möbeltransporten ohne Rücksicht auf Gewicht und Tageszeit für die Arbeitsstunde 10 ℳ zu entrichten.

X. Alle vorstehenden Gebührensätze gelten für den einzelnen Mann und nur für den Tagesdienst von früh 7 bis abends 9 Uhr. Von 9 Uhr abends an ist die Hälfte der Gebühr mehr zu entrichten.

Verrichtungen, für welche eine Gebühr in vorstehendem Verzeichnis nicht festgesetzt ist, sind in der Regel nach Punkt III zu vergüten.

XI. Für alle Dienstleistungen nach folgenden Vorstädten: Albertstadt, Blasewitz, Briesnitz, Bühlau, Cossebaude, Cotta, Dobritz, Gostritz, Gruna, Kaditz, Kaitz, Kemnitz, Kemnitz, Kleinzschachwitz, Laubegast, Leuben, Leubnitz-Neustra, Leutewitz, Löbtau, Loschwitz, Mickten, Mockritz, Naußlitz, Niedergorbitz, Obergorbitz, Pieschen, Plauen, Prohlis, Räcknitz, Reick, Rochwitz, Seidnitz, Stetzsch, Strehlen, Striesen, Tolkewitz, Torna, Trachau, Trachenberge, Übigau, Weißer Hirsch, Wölfnitz, Zschertnitz und etwa noch einzu erleibenden Vororten kann die Vergütung für den Rückweg nach Punkt I gefordert werden, wenn nichts anderes vorher vereinbart worden ist.

XII. Benutzt der Dienstmann ein Fahrrad, so kann er den Zeitaufwand berechnen, den er gebraucht haben würde, wenn er zu Fuß gegangen wäre.

XIII. Die Löhnung auf Tage, Wochen oder Monate ist, wenn eine Gebührenermäßigung eintreten soll, besonders zu vereinbaren; in gleicher Weise bedarf es einer besonderen Vereinbarung bei allen Güterbeförderungen über Land oder für sonstige Arbeiten außerhalb der Stadtgrenze.

Zur Vermeidung von Streitigkeiten hat die Vereinbarung vor Beginn der Arbeit stattzufinden.

XIV. Jeder Dienstmann ist verpflichtet, bei Übernahme eines Auftrags sofort **unaufgefordert** dem Auftraggeber eine Marke als Garantieschein zu überreichen und auf Verlangen den erhaltenen Betrag darauf zu quittieren.

Solange der Dienstmann dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung des Lohnes zurückzuhalten.

XV. Für alle Aufträge, welche die Geschäftsstelle vermittelt, sind für jeden bestellten Dienstmann 10 ₰ Bestellgeld besonders zu bezahlen.

G) Elbfähr-Gebührenverzeichnis

1. Gebührenverzeichnis für die Elbfähren im II. Elbstrombezirke

Für eine einmalige Überfahrt ist zu entrichten:

	Bei einem Wasserstande nach Dresdner Pegel: bis Null	über Null oder bei Eisgang
a) während der Tageszeit:	₰	₰
1. Für eine erwachsene Person oder ein Kind, das allein übergesetzt wird[1])	100	150
2. Für ein Kind unter 12 Jahren[1]) Kinder unter 2 Jahren sind frei zu befördern, wenn für sie kein besonderer Platz beansprucht wird.	50	100
3. a) Für einen kleinen Handwagen oder Schiebbock oder ein Motorrad[2])	150	200
b) Für einen Handwagen mit mehr als 3 Zentnern Ladefähigkeit:[2]) leer	200	250
beladen	250	300
c) Für einen Sport- oder Kinderwagen[2])	100	150
4. Für jedes Stück Zugvieh an einem mehr als zweispännigen, beladenen oder unbeladenen Fuhrwerk[3])	200	250
5. Für jedes beladene oder unbeladene zweispännige Fuhrwerk[3])	600	800
6. Für jedes beladene oder unbeladene einspännige Fuhrwerk[3])	500	600
7. Für jedes Reitpferd und für jedes uneingespannte Zugtier, auch Zucht- und Schlachtvieh größerer Art[4])	400	500
8. Für jedes Stück Kleinvieh, als: Schwein, Kalb, Ziege und dergleichen[5])	50	70
9. Für Kleinvieh und dergleichen in Herden von über 10 Stück, das 11., 12. usw. Stück je[5])	50	100
10. Für je 10 Gänse, Enten, Truthühner und dergleichen, welche getrieben werden[5])	100	150
11. Für jedes Fahrrad oder sonstigen größeren Gegenstand[5])	50	50
12. Für ein drei- oder vierrädriges Kraftfahrzeug bis 5 Tonnen oder einen Omnibus[6])	600	800
13. Für ein Lastkraftfahrzeug von mehr als 5 Tonnen Gesamtgewicht[6])	800	1200

14. Für eine Karte zu 12 Fahrten für erwachsene Personen 900
desgl. mit Fahrrad ohne Motorantrieb . . 1200

b) während der Nachtzeit das Doppelte der vorstehenden Gebührensätze.

c) bei der Benutzung der Eisbahn zum Gehen und Fahren:

1. Für eine Person über 12 Jahren . . . . . 30 ₰.
2. Für ein Kind unter 12 Jahren . . . . . 20 ₰.

Die Nachtzeit wird gerechnet: in den Monaten Oktober bis März von abends 7 Uhr bis früh 7 Uhr, in den Monaten April bis September von abends 9 Uhr bis früh 6 Uhr.

[1]) Handgepäck und Tragkörbe sind frei.
[2]) Außer dem Personengelde.
[3]) Geschirrführer ist frei, Insassen haben Personengeld zu entrichten.
[4]) Eine zugehörige Person ist frei.
[5]) Außer dem Personengelde.

2. Überfahrt im Gehege (am Hafen nach Vorstadt Übigau mittels Schraubendampfer)

Fahrzeiten:

Im April bis mit September	früh	4	bis abends	10	Uhr
„ März und Oktober	„	5	„ „	9	„
„ November, Dezember, Januar und Februar	„	6	„ „	9	„

Fährpreise:

für	bei einem Wasserstande nach Dresdner Pegel: bis Null	von mehr als Null bis 1 m über Null	von mehr als 1 m über Null
Erwachsene	70 ₰	70 ₰	100 ₰
Kinder bis 12 Jahre	35 ₰	35 ₰	50 ₰

[6]) Ein Führer ist frei, die übrigen Insassen haben Personengeld zu entrichten.

Tanz-Platten Größtes Lager am Platze „Grammophon" Max Wendlandt Kurf. Prager-Str. 21 Ecke Struve-Str. • Fernr. 20328

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id32253150Z/31